Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.39 RRB 1925/1362**
Titel	**Röntgentarif.**
Datum	25.06.1925
P.	450–451

[*p. 450*] Der Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich und die Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich übermitteln der Direktion des Gesundheitswesens einen provisorischen Röntgentarif für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen. Die Taxen sind diejenigen des Tarifs III der Schweizerischen Röntgengesellschaft. Für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen gelten diese Taxen abzüglich 20%. Der Tarif ist als Zuschlagstarif zu der heute geltenden Taxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen vom 13. Dezember 1913 und Abänderung derselben vom 23. Dezember 1922 zu betrachten. Für die Röntgenaufnahmen und Durchleuchtung darf ein Teuerungszuschlag nicht verrechnet werden. Der Tarif tritt mit 1. Juli 1925 in Kraft.

Die Direktion des Gesundheitswesens, nach Prüfung dieses Tarifs, findet die Taxen und sonstigen Vertragsbestimmungen mit dem Gesetz und der Billigkeit im Einklang. // [*p. 451*]

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 wird nachgenannter Röntgentarif erlassen:

Siehe den Tarif im Amtsblatt, Textteil, Seite 414/415, und in der Gesetzessammlung.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017